



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

Leistungsbeschreibung

Projekt	PSP-Element / Aktenzeichen	Aufgabe	UA	Lfd. Nr.	Rev.	Fassung: 00	Seite: 1 von 9
NAAN	NNNNNNNNNN	AAAA	AA	NNNN	NN		
9X	9050-93				00		Datum: 09.12.2025

Bezeichnung der Aufgabe des Strukturelementes:

Sachverständiger der atomrechtlichen Aufsicht nach § 20 AtG: Begutachtung von Fragestellungen in Bezug auf Krananlagen, Hebezeuge und Hilfsmittel zur Handhabung von Lasten

Endlagerrelevante Tätigkeiten: ☒ Ja ☐ Nein

Wenn endlagerrelevant:

QS-Bereich (vgl. QMV 05): ☐ 1 ☒ 2 ☒ 3

Einstufung vorgenommen durch: UVST:

Unterschrift

Bearbeiter / Ansprechpartner BASE:

Tel.: -

Bearbeiter / Ansprechpartner:

Tel.: -

1. Zielsetzung	5. Ergebnisse/
Gliederung: / Beschrei- bung	3. Abgrenzung Meilensteine mit Terminen
2. Grundlagen	4. Bearbeitungstie- fe
/ Vorgaben	6. Nachhaltig- keit

1. Zielsetzung/ Beschreibung

Mit Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 22.05.2002 wurde die Errichtung und der Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung genehmigt. Genehmigungsinhaber ist die Bundesrepublik Deutschland, die die Wahrnehmung der Aufgabe der Errichtung und des Betriebs des Endlagers einem Dritten, der

 Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	Leistungsbeschreibung	
	Fassung: 00	Seite: 2 von 9
		Datum: 09.12.2025
Bezeichnung der Aufgabe des Strukturelementes: Sachverständiger der atomrechtlichen Aufsicht nach § 20 AtG: Begutachtung von Fragestellungen in Bezug auf Krananlagen, Hebezeuge und Hilfsmittel zur Handhabung von Lasten		

BGE mbH (nachfolgend auch als Genehmigungsinhaberin bezeichnet), übertragen hat. Der PFB gilt somit auch für und gegen die BGE mbH.

Die in § 19 Abs. 5 AtG geregelte atomrechtliche Aufsicht über die Anlagen zur Endlagerung nach § 9a Abs. 3 AtG sowie die Schachtanlage Asse II wird vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) wahrgenommen.

Die Zuständigkeit der Auftraggeberin ergibt sich aus § 23d Satz 1 Nr. 2 AtG. Innerhalb der Auftraggeberin ist das Fachgebiet Atomrechtliche Aufsicht Endlager Konrad (A5) für die Überwachung des Vollzugs des PFB durch die BGE mbH zuständig. In zahlreichen Nebenbestimmungen des PFB Konrad ist darüber hinaus eine Prüfung der Genehmigungskonformität vor Umsetzung konkreter Planungen bzw. eine nachträgliche Prüfung der Auflagenerfüllung durch die atomrechtliche Aufsicht vorgesehen. Bei einer Vielzahl von Prüfungen ist das BASE gehalten, einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

Der Auftragnehmer bzw. die von ihm zur Vertragserfüllung vorgesehenen Angestellten werden als Sachverständige im Sinne des § 20 AtG tätig. Gegenstand der zu erbringenden Leistung ist die Beratung der atomrechtlichen Aufsicht in Fachfragen sowie die Durchführung von Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der atomrechtlichen Anforderungen bei der Auslegung, Beschaffung, Herstellung und Montage der Krananlagen im Endlager Konrad sowie der eingesetzten Hebezeuge und weiterer Einrichtungen zur Handhabung von Lasten.

 Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	Leistungsbeschreibung	
	Fassung: 00	Seite: 3 von 9
	Datum: 09.12.2025	
Bezeichnung der Aufgabe des Strukturelementes: Sachverständiger der atomrechtlichen Aufsicht nach § 20 AtG: Begutachtung von Fragestellungen in Bezug auf Krananlagen, Hebezeuge und Hilfsmittel zur Handhabung von Lasten		

Gemäß PFB werden auf der Schachthanlage Konrad 2 mehrere Brückenkrananlagen errichtet, die dem Umschlag und innerbetrieblichen Transport der Abfallgebinde dienen. Unter anderem handelt es sich um zwei 30 t-Brückenkräne, mit deren Hilfe die Transporteinheiten in der Umladehalle von den Lastkraftwagen bzw. den Eisenbahnwaggons entladen und auf die Plateauwagen der Flurförderanlage umgesetzt werden. Ein dritter Brückenkran mit einer Tragfähigkeit bis zu 25 t ist für die Handhabung der Gebinde im Sonderbehandlungsraum geplant. Weitere Krananlagen sowie Einrichtungen zur Handhabung von Lasten sind an unterschiedlichen Orten sowie für unterschiedliche Einsatzzwecke planfestgestellt bzw. durch bereits Beschlossene Änderungsverfahren eingeführt worden. Zu diesen Einsatzzwecken zählen unter anderem die Handhabung der betrieblichen Abfälle über Tage, der Umschlag von Lasten unter Tage sowie für die Unterstützung bei der Wartung des Hauptgrubenlüfters. Zur Handhabung der unterschiedlichen Lasten werden darüber hinaus unterschiedliche Hilfsmittel, wie bspw. Fassklammern, Transportrahmen etc. eingesetzt werden.

Für die Krananlagen, Hebezeuge und zur Handhabung eingesetzte Hilfsmittel des Endlagers Konrad bestehen über die allgemein gültigen Regeln der Technik hinaus besondere Anforderungen aus dem Atomrecht, welche im Planfeststellungsverfahren u.a. aus den Störfallanalysen abgeleitet wurden. Die atomrechtlichen Anforderungen sind in den Genehmigungsunterlagen konkret vorgegeben und bei der Auslegung, Beschaffung, Herstellung und Montage zu beachten. Aufgabe der atom-

 Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	Leistungsbeschreibung	
	Fassung: 00	Seite: 4 von 9
		Datum: 09.12.2025
Bezeichnung der Aufgabe des Strukturelementes: Sachverständiger der atomrechtlichen Aufsicht nach § 20 AtG: Begutachtung von Fragestellungen in Bezug auf Krananlagen, Hebezeuge und Hilfsmittel zur Handhabung von Lasten		

rechtlichen Aufsicht ist es u.a., die Einhaltung dieser besonderen Anforderungen bei der Umsetzung des PFB durch die BGE mbH zu überwachen.

Vom Auftragnehmer sind im Wesentlichen folgende Leistungen zu erbringen:

- Unterstützung der atomrechtlichen Aufsicht bei der Bewertung einer Veränderung auf ihre Wesentlichkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 AtG
- Durchführung von fachlichen Prüfungen im Zusammenhang von Abweichungen zum PFB und zugehöriger Unterlagen (EU/EG) in Form von Änderungsverfahren
- Durchführung von fachlichen Prüfungen im Zusammenhang mit der Vorprüfung von Ausführungsplanungen, u.a. bezüglich mechanischer, elektrotechnischer und regelungstechnischer Prüf Aspekte
- Durchführung von fachlichen Prüfungen im Rahmen von Prüfprogrammen, insbesondere zu den baubegleitenden Maßnahmen der Qualitätssicherung, zu den Abnahme- und Funktionsprüfungen sowie zu den Inbetriebsetzungsprüfungen
- Durchführung herstellungsbegleitender Prüfungen Überwachung von Abnahmen und begleitenden Kontrollen, welche vom Bauherrn bzw. vom Hersteller durchgeführt werden

 Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	Leistungsbeschreibung	
	Fassung: 00	Seite: 5 von 9
		Datum: 09.12.2025
Bezeichnung der Aufgabe des Strukturelementes: Sachverständiger der atomrechtlichen Aufsicht nach § 20 AtG: Begutachtung von Fragestellungen in Bezug auf Krananlagen, Hebezeuge und Hilfsmittel zur Handhabung von Lasten		

- Durchführung von Prüfungen bezüglich der Inbetriebsetzungsmaßnahmen der Genehmigungsinhaberin im Rahmen der planfestgestellten Inbetriebnahme Phasen A, B und C sowie deren Begleitung und Bewertung vor Ort
- Teilnahme an Fachgesprächen

Im Einzelfall umfasst die Leistung die fachliche Prüfung von Unterlagen und Daten, die der Aufsicht vorgelegt werden. Die Unterlagen und Daten sind auf ihre inhaltliche Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und fachliche Richtigkeit zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sollen jeweils in einem Gutachten dargestellt werden. Die jeweilige Form des Gutachtens (Prüfbericht, Stellungnahme, Protokoll o.ä.) wird mit der Auftraggeberin abgestimmt.

Die Auftraggeberin behält sich vor, zu Fragestellungen, die einer Klärung vor Ort bedürfen, sowie zur Begleitung von Inbetriebsetzungsmaßnahmen den Sachverständigen zur Unterstützung hinzuzuziehen. Insbesondere zur Durchführung begleitender Kontrollen, Abnahmen, der Teilnahme an Inspektionen und Wiederkehrenden Prüfungen ist es erforderlich, das Endlager Konrad zu befahren.

2. Grundlagen/ Vorgaben

Bei der Leistungserbringung hat der Sachverständige die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Richtlinien zu berücksichtigen und jeweils entsprechend darzulegen. Weiterhin zu berücksichtigen sind u.a.:

 Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	Leistungsbeschreibung	
	Fassung: 00	Seite: 6 von 9
		Datum: 09.12.2025
Bezeichnung der Aufgabe des Strukturelementes: Sachverständiger der atomrechtlichen Aufsicht nach § 20 AtG: Begutachtung von Fragestellungen in Bezug auf Krananlagen, Hebezeuge und Hilfsmittel zur Handhabung von Lasten		

- Planfeststellungsbeschluss Konrad vom 22.05.2002 mit den Nebenbestimmungen
- Systembeschreibung Einlagerungssystem (EU 208)
- Komponentenbeschreibung Brückenkran Sonderbehandlungsraum (EU 401)
- Einlagerungssystem, Komponentenspezifikation Krananlage (EU 310)
- Festlegung der zulässigen Hubhöhe der Krananlage im Sonderbehandlungsraum des geplanten Endlagers Konrad (EU 385)
- Weitere planfestgestellte Erläuternde Unterlagen (EU) und Ergänzende Unterlagen (EG), sofern sie für den Prüfauftrag relevant sind
- Ergebnisse der für das Endlager Konrad bereits vorliegenden Gutachten und Prüfergebnisse
- Die im PFB und den EG und EU genannten Verordnungen, Richtlinien, Regeln und Normen in ihrer aktuellen Fassung
- die internationale fachwissenschaftliche Diskussion

Gutachten müssen den Anforderungen der Rahmenrichtlinie über die Gestaltung von Sachverständigengutachten im atomrechtlichen Verwaltungsverfahren vom 15.12.1983 (GMBI. 1984 Nr. 2, Seite 21) entsprechen.

Soweit Abweichungen von Regelwerken und Richtlinien als zulässig oder notwendig angesehen werden, ist dies eingehend zu begründen.

 Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	Leistungsbeschreibung	
	Fassung: 00	Seite: 7 von 9
		Datum: 09.12.2025
Bezeichnung der Aufgabe des Strukturelementes: Sachverständiger der atomrechtlichen Aufsicht nach § 20 AtG: Begutachtung von Fragestellungen in Bezug auf Krananlagen, Hebezeuge und Hilfsmittel zur Handhabung von Lasten		

3. Abgrenzung

Nicht vom Auftrag erfasst sind

- inhaltliche Weiterentwicklung von Unterlagen der Genehmigungsinhaberin
- Prüfung juristischer Fragen
- Entwicklung von Organisationsmodellen
- Erstellung von Betriebsvorschriften/Prüfanweisungen
- Berechnung bzw. Prüfung von ermittelten Strahlenexpositionen

Die Arbeiten sind ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes durchzuführen. Auf evtl. Überschneidungen mit Anforderungen aus anderen Fachgebieten ist hinzuweisen.

4. Bearbeitungstiefe

Die Unterlagen und Daten sind im Rahmen des Auftrages unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu prüfen:

- Vollständigkeit
- Einhaltung der gültigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und dem aktuellen Stand des technischen Regelwerkes

 Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	Leistungsbeschreibung	
	Fassung: 00	Seite: 8 von 9
		Datum: 09.12.2025
Bezeichnung der Aufgabe des Strukturelementes: Sachverständiger der atomrechtlichen Aufsicht nach § 20 AtG: Begutachtung von Fragestellungen in Bezug auf Krananlagen, Hebezeuge und Hilfsmittel zur Handhabung von Lasten		

- Konformität mit dem PFB, insbesondere mit den Vorgaben aus den atomrechtlichen Nebenbestimmungen und den Genehmigungsunterlagen
- mögliche Auswirkungen auf die Sicherheit von Anlage und Betrieb

Hat sich das einschlägige Regelwerk nach Erlass des PFB geändert, ist auf die Notwendigkeit zur Anpassung an das neue Regelwerk mit einer Darlegung der Bedeutung für die Sicherheit von Anlage und Betrieb einzugehen.

Teilweise sind auch Ortstermine in Abstimmung mit der Auftraggeberin insbesondere zu stichprobenartigen Kontrollen der ausgeführten Leistungen, zur Beobachtung von Abnahme- und Funktionsprüfungen und zu Inbetriebsetzungen wahrzunehmen.

Die Ergebnisse sind jeweils in einem Gutachten detailliert darzustellen und zu bewerten.

5. Ergebnisse/ Meilensteine mit Terminen

Sämtliche (Teil-) Leistungen werden im Rahmen von Einzelaufträgen separat abgerufen. Der Sachverständige wird ausschließlich in Absprache mit der Auftraggeberin tätig. Das weitere Vorgehen und die Gliederung der Aufgabe erfolgt dann in Abstimmung mit der Auftraggeberin. Die vor Vertragsbeendigung erteilten Einzelbeauftragungen sind ordnungsgemäß abzuschließen.

 Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	Leistungsbeschreibung	
	Fassung: 00	Seite: 9 von 9
		Datum: 09.12.2025
Bezeichnung der Aufgabe des Strukturelementes: Sachverständiger der atomrechtlichen Aufsicht nach § 20 AtG: Begutachtung von Fragestellungen in Bezug auf Krananlagen, Hebezeuge und Hilfsmittel zur Handhabung von Lasten		

6. Nachhaltigkeit

Nichtnotwendigerweise in Präsenz durchzuführende Abstimmungen sollten im Rahmen der Tätigkeit der Gutachter:innen per Video, Telefon, E-Mail etc. erfolgen.

Die Anzahl der Teilnehmenden des Auftragnehmers (Reisende) für Präsenztermine ist vorab mit der Auftraggeberin zu klären und durch die Auftraggeberin in Textform zu bestätigen.

Zur Vermeidung von unnötigem Druck sind die (Entwurfs-)Unterlagen an die Auftraggeberin in vorwiegend digitaler Form zu versenden. Finale Gutachten sind als gedrucktes Exemplar bei der Auftraggeberin abzuliefern. Bei Bereitstellung von Unterlagen in Papierform an die Auftraggeberin hat der Druck auf Papier nach RAL-UZ 14a mit Weißgrad ≤ 80 (ISO 80) zu erfolgen.